Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
43	Bürgerinitiative Apen Einwender 43 15.03.2023	Wir erheben gegen die oben genannte Planung nachfolgende Anregungen und Einwendungen. **I. Grundsätzliches** Durch das sogenannte Wind-an-Land-Gesetz, genauer Windenergieflächenbedarfgesetz und weitere Gesetze ist durch die Bundesregierung vorgeschrieben, dass das Land Niedersachsen bis zum 31. Dezember 2027 1,7 % der Landesfläche für Windenergieanlagen vorsehen muss. Die Landesregierung hat durch verschiedene Pressemitteilungen und letztlich auch Kabinettsentscheidungen bereits Eckpunkte festgelegt, wie diese Verpflichtung umgesetzt werden soll, nämlich durch ein eigenes Landesgesetz, das den Landkreisen Flächen zuweist und zudem detaillierte Vorgaben enthält, Pressemitteilung des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 7.2.202. Für den Landkreis Ammerland sind 0,84 % bis 2032 vorgesehen. Es ist also ein wesentlicher Gesichtspunkt zur Planung unberücksichtigt geblieben.	Nach dem **Windenergieerlass** 2021[11] muss im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche (in substanzieller Weise) für die Windenergienutzung verbleiben. Die Bewertung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung. Ein Planungsträger darf auch mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von „substanziellem Raum“ notwendig ist. Der Windenergieerlass 2021 erhält einen regionalisierter Flächenansatz. Die bedeutet als Orientierungspunkt für die Gemeinden, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale[12] errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Bei dem o.g. Flächenansatz ergibt sich für die Gemeinde Apen eine Mindestfläche von 28,51 ha, die für die Windenergie bereit gestellt werden soll. Für die Gemeinde Apen wird in der Entwurfsfassung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Reduzierung der Teilbereiche aufgrund der sachgerechten Abwägung aller Belange eine Flächengröße von 36,39 ha erreicht. Damit wird der im Windenergieerlass 2021 vorgegebene Mindestansatz deutlich überschritten und das Flächenziel erreicht.

[11] Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —

[12] Flächen nach Abzug harter Tabuzonen einschließlich FFH-Gebiete und Waldflächen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	Die weiteren Vorgaben, die durch ein Landesgesetz im ersten Halbjahr 2023 festgesetzt werden, sind noch nicht bekannt. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist die hier beabsichtigte Bürgerbeteiligung bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung sinnfrei. Ob die Gemeinde Apen überhaupt berechtigt sein wird nach Erlass des Landesgesetzes die Steuerung von Windenergieanlagen auf ihrem Gemeindegebiet selbst vorzunehmen, ist offen. Grundsätzlich sieht die momentane bundesrechtliche Regelung auch die Übernahme dieser Kompetenz durch entweder den Landkreis oder die Landesregierung vor, wobei die Landesregierung zum Ausdruck gebracht hat, dass sie zumindest verbindliche Vorgaben über die Vorgabe einer Fläche hinaus regeln wird. Vor diesem Hintergrund ist das jetzige Verfahren und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit eine Ressourcenverschwendung, da sie alle Betroffenen zu einer Auseinandersetzung mit diesem Thema zwingt, ohne dass die jeweiligen Beiträge eine rechtliche Relevanz entfalten werden. Eine Um-, Neu-, Anders-, oder gar Nichtplanung der Gemeinde ist realistisches Resultat, da die landesrechtlichen Regelungen zu beachten sind und verbindlich sind und daher nicht weg- oder abgewogen werden dürfen. Da es gleichzeitig an einer Festlegung auf Kreisebene fehlt bzw. der Kreis selbst zum Ausdruck gebracht hat, dass er an seinem zurzeit gültigen regionalen Raumordnungsprogramm zur Steuerung von Windenergieanlagen jedenfalls nicht festhalten wird, ist die verbindlich zu beachtende bzw. übergeordnete Planung gerade nicht erkennbar, sodass das Verfahren Ressourcenverschwendung ist. Es ist damit überflüssig. **II.** Nach den Regelungen des Klimaschutzgesetzes ist auch das Land Niedersachsen verpflichtet, den Moorschutz voranzutreiben. Die bisherige Nutzung erzeugt nach eigener Auskunft 11 % der Gesamtemission des Landes (2015). Das Bundesmoorschutzprogramm wird ebenfalls durch das Land umgesetzt und zudem ergänzt durch den sogenannten Niedersächsischen Weg. Nach den Vorgaben sind eine Wiedervernässung von 50.000 ha Moor jährlich für die Bundesrepublik Deutschland erforderlich, so Mooratlas, Daten und Fakten zu nassen Klimaschützern 2023, Seite 46.	Das **Gesetz** zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen („WEA“) an Land vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft treten. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen weiter privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele(31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden . (Quelle: Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) Nach derzeitigen Kenntnisstand wird an der Steuerung von Windenergieanlagen festgehalten. Die Hinweise zum **Schutz des Moores** werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Widerspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	Im Jahr 2020 hat der Landkreis Ammerland bis zu 1 Million Tonne C02-Aquivalente aus den entwässerten und genutzten Mooren freigesetzt, so Mooratlas 2023, Seite 40. Dies gilt im verstärkten Maße für solche Bereiche, die als Maisacker verwendet werden, da dort 880 Tonnen C02 je Terajoule erzeugte Energie freigesetzt wird, so Mooratlas Seite 38.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Eine Verwendung von Moorböden für den Bau von Windkraftanlagen verhindert die notwendige Wiedervernässung und Renaturierung, da sie allenfalls für PV-Anlagen geeignet sind, nicht jedoch für Windenergieanlagen, so Mooratlas Seite 39. Dies entspricht auch den schon deutlich älteren Vorgaben des Landes Niedersachsen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Leider muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen.
		Für die hier betroffenen Flächen ist eine Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die vorhandenen Hochmoore, die sich leicht durch den Nibis-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie ermitteln lassen und auch Angaben dazu enthalten, wie hoch die Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung ist, nämlich in den meisten der hier ausgewählten Flächen sehr bzw. äußerst hoch. Ebenfalls sind im weiten Umfang sulfatsaure Böden in Hochmoortorfen zu finden, wobei auch dort es an einer Berücksichtigung im Hinblick auf die Gefährdung für den Boden fehlt.	Die Informationen hinsichtlich der Bodenverdichtung und ggf. vorhandener sulfatsaurer Böden werden im Umweltbericht ergänzt. Sie sind jedoch vielmehr für die Umsetzungsebene von Relevanz.
		Auch der Numis-Kartenserver über Umweltkarten des Landes Niedersachsen bzw. des LGLN ist offensichtlich nicht in Bezug genommen worden, obwohl dort sehr eindeutig sowohl die Moorverteilung als auch die Bestandserfassung für den Naturschutz und die Bestandserfassung kohlenstoffreicher Böden berücksichtigt ist und sich detailreich findet.	
		Aus all diesen Gesichtspunkten ist die beabsichtigte Planung rechtswidrig bzw. sinnlos und überflüssig.	
		1.	
		Die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms sind jedenfalls im Hinblick auf die Fläche Holtgast unbeachtet geblieben, da der Wald ohne Abstand mit überplant wird, was unzulässig ist, so die eigene Argumentation unter 2.21.	Der Planzeichnung ist zu entnehmen, dass die Waldfläche im Teilbereich Holtgast als solche in die Darstellung des Flächennutzungsplanes übernommen wird. Dai e-Waldfläche wird nicht als Fläche für Windenergie überplant. Auf pauschale Waldabstände verzichtet die Gemeinde Apen, um der Windenergie nicht im Vorfeld substanziellen Raum zu nehmen. Die Gemeinde geht davon aus, dass die erforderlichen Abstände bei der nachgeordneten konkreten Anlagenplanung im Detail berücksichtigt werden kann.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	2.	
		Das regionale Raumordnungsprogramm sieht über die bereits realisierte Fläche keine weitere Fläche für die Gemeinde vor, sodass auch insoweit gegen höherrangiges Recht verstoßen wird. Dies ist umso erstaunlicher, als auf Seite 19 dann wieder festgestellt wird, dass harte Tabuzonen weich sind. Hier werden nicht einmal die schon in ständiger Rechtsprechung bekannten Maßstäben angelegt.	Das RROP wird neu aufgestellt. Nach derzeitigen Kenntnisstand werden zusätzliche Standorte dargestellt.
		3.	
		Im weiteren Verfahren wird davon ausgegangen, dass es eine Referenzhöhe für Windenergieanlagen von 220 m gibt. Dies ist unzulässig, da eine Höhenbegrenzung nach dem Wind-an-Land-Gesetz unzulässig ist und damit von gängigen Windenergieanlagenhöhen auszugehen ist. Diese liegen zurzeit bei 250 m, sodass entsprechend der Annahmen im Hinblick auf die bisherigen Regelungen des Windenergieerlasses bzw. der Rechtsprechung anzupassen sind.	Eine Höhenbegrenzung erfolgt nicht. Als Referenzgröße für die Standortbeurteilung im Sinne der Konzentrationswirkung von leistungsstarken Anlagen geht die Gemeinde von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m aus.[13] Auch wenn die Standortprüfung von Referenzanlagen mit 220 m Höhe ausgehen, sind die Flächen geeignet, auch höhere Anlagen aufzunehmen. Der Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren durch entsprechende Abschaltzeiten geregelt.
		4.	
		Die Angaben hinsichtlich der Infrastruktur sind anzupassen.	
		Zur Bahnstrecke gilt grundsätzlich die Kipphöhe, also 250 m als Abstandserfordernis, um die Sicherheit zu gewähren. Insoweit darf darauf hingewiesen werden, dass bei der weichen Tabuzone Hauptverkehrsstraßen etc. nur noch eine Höhe von 200 m als Kipphöhe angenommen wird. Die Referenzanlage ist also plötzlich 200 m hoch?! Dies ist offensichtlich in sich widersprüchlich.	Siehe oben

[13] Vgl. Durchschnittliche Gesamthöhe genehmigter WEA 2021 in Niedersachsen = 217,5 m, durchschnittlicher Rotordurchmesser = 143 m siehe Fachagentur Windenergie 2022: Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2021
Vgl. OVG Lüneburg 12 KN 243/17 v. 18.05.2020

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	5. Die harten Tabuzonen zu Naturschutzgebieten, Wald und Wasserflächen widersprechen zum einen den Vorgaben des Windenergieerlasses, zum anderen widersprechen sie den Vorgaben zu den FFH-Gebieten, insbesondere hinsichtlich des Aper Tiefs, aber auch weiterer Bereiche. Dort wird lediglich ein Rotorabstand von 75 m als ausreichend angesehen, der einerseits damit unzulässigerweise eine Rotorlänge damit festgelegt, ohne dass solches irgendwo geregelt ist, noch ist damit den Vorgaben gerecht geworden. Naturschutzgebiete und insbesondere (in)ternationale) Vogelschutzgebiete bedürfen nach dem Zweck ihres Schutzanspruches einen Abstand, der bei (in)ternationalen) Vogelschutzgebieten nicht unter 1300 m liegt. Dies ist keine weiche Tabuzone, wie auf Seite 23 angenommen, sondern eine harte Tabuzone, da andernfalls der Zweck des Schutzgebietes nicht mehr erreicht werden kann.	Ein Widerspruch mit den Vorgaben des Windenergieerlasses ist vorliegend nicht ersichtlich. **Naturschutzgebiete** unterliegen gemäß § 23 BNatSchG einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt. Die Naturschutzgebiete werden daher inklusive einer Rotorlänge Abstand als harte Tabuzone berücksichtigt. Das OVG Lüneburg hat die Einstufung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzone bestätigt (OVG Lüneburg Urteil vom 07.02.2020 – 12 KN 75/18). Anders als Naturschutzgebiete ist für Natura 2000-Gebiete eine pauschale Zuordnung als harte Tabuzone gemäß Windenergieerlass nicht möglich. Die (Un-)vereinbarkeit ist mit den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen zu prüfen. Sie sind als harte Tabuzone einzustufen, sofern eine Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck/Erhaltungsziel (vor allem Schutz von Vogel- und Fledermausarten) besteht. Vorliegend werden die beiden FFH-Gebiete Holtgast und Godensholter Tief (auch überlagert durch gleichnamige NSG) daher ebenfalls mit einem Abstand von 75 als harte Tabuzonen gewertet.
		6. Landschaftsschutzgebiete, die einen Abstand von 75 m erhalten, sind offensichtlich dann ihres Zweckes beraubt. Eine Argumentation findet nicht statt. Es ist ständige Rechtsprechung, dass im Abstand bis zum 15-fachen der Gesamthöhe der Anlagen das Landschaftsbild erheblich verändert wird, also damit Landschaftsschutzgebiete ihren Sinn verlieren.	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Novellierung des BNatSchG im Sommer 2022 die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht ausgeschlossen ist, auch dann nicht, wenn die Schutzgebietsverordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Apen jedoch zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlagen überstrichen werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	7 . Sehr widersprüchlich ist die Argumentation, dass gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete als weiche Tabuzonen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen sind, in Moorflächen allerdings solche errichtet werden können, was ganz offensichtlich sowohl eine Wiedervernässung ausschließt, als auch die Zerstörung des Moores befördert. Auf Seite 25 wird dann zusätzlich der Denkmalschutz angegeben. Es wird auf § 2 EEG verwiesen, wonach die Errichtung von erneuerbaren Energieanlagen dem Denkmalschutz vorgehen. Auch dies ist hier offensichtlich nicht gesehen worden.	Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung von Moorflächen nicht grundsätzlich entgegen. Die Hinweise zum **Denkmalschutz** werden zur Kenntnis genommen. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu unterstellen sei, das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen wäre, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte.In diesem Zusammenhang sei auf § 2 EEG 2023 verwiesen: *Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.* Insoweit soll das Denkmalschutzinteresse im Einzelfall zurückgestellt werden. Es obliegt damit der gemeindlichen Abwägung, wie mit Baudenkmalen umgegangen wird.
		8 . Im Hinblick auf die Fläche Westerloy/Winkel mit einer Gesamtgröße von 0,5 ha ist offensichtlich auch die Errichtung eines Windparks ausgeschlossen, da mindestens 3 Anlagen mit diese Flächengröße nicht vereinbar sind. Da auch kein Zusammenhang mit einer gemeindeübergreifenden Fläche vorhanden ist, ist offensichtlich die Errichtung maximal einer einzigen Mini-Anlage möglich, wobei allerdings die Rotorlängen dann offensichtlich nicht innerhalb der Fläche errichtet werden dürfen, was bisher gesetzlich noch vorgesehen ist. Aus diesem Gesichtspunkt ist die Fläche offensichtlich nicht mit den eigenen Kriterien vereinbar. Die Planung ist in sich widersprüchlich.	Die relativ kleine Fläche in Westerloy/ Winkel bleibt bestehen, da hier eine Konzentrationswirkung mit dem Windpark auf Westersteder Gebiet erzielt werden kann.
		9. Eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit hat offensichtlich nicht stattgefunden, nicht einmal mit den Gemeinden Barßel und Westerstede bzw. Jümme, die jeweils angrenzend vermeintlich mit einbezogen werden. Schon aus diesem Gesichtspunkt ist offensichtlich hier auch die Planung nicht mit dem bisher geltenden Planungsrecht vereinbar.	Alle Nachbargemeinden wurden am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde lediglich von der Gemeinde Detern/Samtgemeinde Jümme abgegeben. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Abstände zur Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Detern, auch unter dem Aspekt der Störung des Landschaftsbildes - insbesondere in den Bereichen ohne Vorbelastung und ohne ausreichende sichtverschattende Elemente - zu beachten und ausreichend zu bemessen sind. Diese Anforderung wird mit den harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt. Die Abgrenzung der Potentialflächen wurde im Hinblick auf die Nachbargemeinden überprüft und führte in den Teilbereichen 3 und 5 zu einer Reduzierung der Potentialflächen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	III.	
		Die Fläche Aper Tief ist vielfach nicht geeignet, Windenergieanlagen aufzunehmen aufgrund der Größe und im Übrigen wegen des unmittelbaren Nahbereichs des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes und des Naturschutzgebietes, die alle den Vogelschutz als Ziel haben und über einen Maßnahmenplan eine Verbesserung der Situation für die Habitate erzwingen, was die Errichtung von Windenergieanlagen vollständig ausschließt.	Auf eine **Darstellung des Teilbereiches 4 im Aper Tief** wird aufgrund der herausragenden faunistischen Bedeutungen des gesamten Gebietes verzichtet. **Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl**
		IV.	
		Im Hinblick auf den Teilbereich 5 hat keine Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Jümme stattgefunden. Die Angaben für die Bürger und Einwohner der Gemeinde Apen werden nicht auf die umliegenden Einwohner der Samtgemeinde Jümme bezogen, ohne dass eine Ungleichbehandlung der Menschen rechtlich in irgendeiner Form begründet wird.	Siehe oben
		Wenn Denkmalschutzrecht eine Rolle spielt, wie angegeben, dann ist der Schmuggelpadd zu berücksichtigen, woran es fehlt. Die bisherigen Investitionen der Gemeinde werden damit konterkariert.	Bei dem **Schmuggelpadd** handelt es sich nicht um eine Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen.
		Obwohl als Ausschlussflächen vorgesehen, wird ein Gewässer und ein geschützter Landschaftsbestandteil überplant.	Das Deterner Sieltief im Teilbereich 5 wird als Ausschlusskriterium für Windernergieanlagen gewertet. Das Gewässer II. Ordnung wurde aus dem FNP in die Darstellung übernommen und ist kein Ausschlusskriterium. Der geschützte Landschaftsbestandteil ist lediglich geplant dargestellt. Da von dieser Planung Abstand genommen wird, entfällt die Darstellung.
		V.	
		Dies gilt in weiten Bereichen auch für den Teilbereich 6. Hier wird ein Gewässer überplant, sowie ein Waldstück überplant. Offensichtlich ist bei der beabsichtigten Planung übersehen worden, das Wald nur geschützt werden kann, wenn Windenergieanlagen nicht über den Wald hinweg streichen und auch einen ausreichenden Abstand einhalten, der andernfalls bereits durch die Anlagen selbst eine Zerstörung des Waldes stattfindet.	Die in Teilbereich 6 dargestellte Waldfläche sowie das Gewässer II. Ordnung werden in die Darstellungen der Flächennutzungsplanung übernommen und nicht überplant.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	Die Reitsportanlage wird insofern nicht berücksichtigt, als die Ausnutzung der Außenbereich dann nicht mehr möglich ist.	Naherholungsnutzungen wie Ferienwohnungen und Pferdehöfe werden durch die vorliegende Planung vor einer optisch bedrängenden Wirkung geschützt, indem sie als weiche Tabuzonen mit einem Mindestabstand von 600 m berücksichtigt werden. Die nächstgelegene Reitsportanlage befindet sich rd. 700 m östlich des Teilbereiches 6. Dies bedeutet zwar nicht, dass die geplanten Anlagen nicht sichtbar sein werden. Die nachteiligen Auswirkungen werden jedoch auf ein verträgliches Maß begrenzt.
		In Bezug auf Natur und Landschaft ist offenkundig, dass die Teilbereiche insbesondere 3, 4, 5 und 6 schon aus naturschutzrechtlichen Regelungen nicht in Betracht kommen und dies gilt auch im Hinblick auf die momentan geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Feststellung, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete zu erwarten sind, ist offensichtlich unzutreffend und für das Aper Tief nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Im Bereich Holtgast / Westermoor wird damit einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt. **Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl**
		VI.	
		Die Flächen in Holtgast grenzen unmittelbar an einen FFH- Lebensraum, Typengebiet: Moor, saure Eichenwälder auf Sandebene und stehende Gewässer an. Die Zerstörung des Moores ist damit offenkundig und damit die Errichtung von Windenergieanlagen dort unzulässig. Die Feststellung, dass keine windkraftsensiblen Arten betroffen sind, ist damit offensichtlich unzutreffend. Dies gilt auch für das FFH-Gebiet Bargermoor und Goldensholter Tief, wie das FFH-Gebiet Fintlandsmoor und Dä- nikhorster Moor.	Eine Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes Holtgast wird durch die vorliegende Planung aufgrund ausreichender Schutzabstände nicht ausgelöst. Die Schutzgebietsverordnung listet darüber hinaus keine windenergiesensiblen Arten, so dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke der übrigen FFH-Gebiete kann aufgrund ausreichender Abstände zu den Teilbereichen ausgeschlossen werden.
		Darüber hinaus tritt für die Anwohner in der Samtgemeinde Jümme und teilweise ihres Gemeindegebietes ein Umzingelungseffekt ein, da die Windenergieanlagenflächen keinen Abstand von 5 km untereinander einhalten. Eine optische Nichtwahrnehmung aber unter keinem Gesichtspunkt erkennbar ist.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	**VII. Teilbereich 5, Holtgast** Die Artenschutzprüfung wird auf ein späteres Verfahren verschoben, dass nach den nunmehr geltenden Regelungen nicht mehr durchgeführt wird. Im Hinblick auf die Beschleunigungsgesetze ist im Gegenteil nach einer SUP keine weitere Prüfung mehr erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Planung unzulässig.	Die Hinweise zum **Artenschutz** werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt, nach der derzeit absehbar ist, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin ist in der Abschichtung des Detailierungsgrades der verschiedenen Planungsebenen davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung auf der Grundlage der dann konkreten Anlagenfiguration und Anlagenhöhen das Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie bedarfsgerechte oder pauschale temporäre Betriebseinschränkungen im Detail unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt wird.
		Die bisherige Erhebung der Avifauna ist offensichtlich unzureichend, da ausschließlich Rote-Listen-Arten kartiert wurden und dies im Umkreis von 500 m sowie im Umkreis von 1000 m Greif- und Großvögel an lediglich vier Erfassungsdurchgängen während des Sommers, die Gast- und Rastvögel sind daher nicht berücksichtigt worden. Es ist übersehen worden, dass alle im dortigen Bereich vorkommenden Vögel streng gemeinschaftsrechtlich geschützt sind.	Die Hinweise zur **Avifauna** werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Einwendung entsprechen die durchgeführten Kartierungen den Anforderungen des Artenschutzleitfadens des niedersächsischen Windenergie-Erlasses. Dort wird in Kapitel 5.1.4 ausgeführt: *„Auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sollten vorrangig vorhandene Daten, insbesondere zu den in Nummer 3 (Abbildung 3)[14] genannten Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden.* *Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können.* *Die Übersichtskartierungen der Brutvögel sollten **mindestens vier Bestandserfassungen** auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli) umfassen. Hierbei sind insbesondere die **gefährdeten Brutvögel des Offenlandes** zu erfassen.“* Die erhobenen Daten sind mitnichten als „alt“ zu bezeichnen. Gemäß Artenschutzleitfaden dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre alt, im besten Fall nicht älter als fünf Jahre alt sein. Die Daten weisen somit eine hinreichende Aktualität auf.

[14] An dieser Stelle wird Bezug genommen auf die Auflistung der gemäß Artenschutzleitfaden als WEA-empfindlich eingestuften Brut- und Rastvögel.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	Aus diesem Gesichtspunkt liegen keine Erkenntnisse zu Gastvögeln vor, was im betroffenen Bereich offensichtlich ein Defizit ist, da der Bereich eine landesweite Bedeutung für Gastvögel aufweist, in Teilen sogar eine nationale bzw. internationale Bedeutung.	Es ist unklar, auf welchen Teilbereich die Stellungnahme Bezug nimmt. Aus den bestehenden Daten des NLWKN zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen ist keine Überschneidung der Teilbereiche mit Gastvogellebensräumen ersichtlich, welche über den Bewertungsstatus „offen“ hinausgehen. Die entsprechenden wertvollen Bereiche für Gastvögel werden jeweils auch im Umweltbericht aufgelistet. Laut Faunagutachten von 2021 wurden im Gemeindegebiet überwiegend geringe Zahlen kollisionsgefährdeter Rastvogelarten nachgewiesen. Eine Ausnahme hiervon stellt das Aper Tief dar. Auf die weitere Darstellung des Teilbereiches 4 wird im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes verzichtet.
		Das Landschaftsschutzgebiet LSG Vreschen-Bokel und Aper Tief sowie der Wald werden zerstört, da die 15-fache Gesamthöhe offensichtlich nicht eingehalten werden kann als Abstand.	Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes ist gegenüber dem gemäß § 2 EEG überragendem öffentlichen Interesse zum Ausbau der Windnergie nicht gegegeben.
		Das NSG Holtgast verliert seinen Zweck wie auch das NSG Vreschen-Bokel und das NSG Aper Tief.	Schutzzweck des NSG Holtgast ist: • <u>Allgemein:</u> *„[…] die Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Gebietes, bestehend aus natürlichen Erlen-Birken-Bruchwald und Feuchtgebüsch mit Weiden und Gagel auf schlickdurchsetztem Niedermoor, sekundärer Moorbirkenwald auf entwässertem Hochmoortorf, einem nährstoffarmen Schlattgewässer und Eichen-Mischwald auf vergleyten Sandböden.“* • <u>Im Hinblick auf das Natura 2000-Netz</u>: Schutz der vorhandenen oligo- bis mesotrophen Gewässer, der ausgeprägten FFH-Lebensraumtypen sowie insbesondere der Art Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans)* Windenergiesensible Arten werden in den Schutzzwecken des NSG sowie im Gebietssteckbrief des gleichnamigen FFH-Gebietes nicht gelistet. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzziele ist nicht zu erwarten, da es zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen kommt und mit der Errichtung der WEA auch keine stofflichen Emissionen verbunden sind, die die Schutzziele beeinträchtigen könnten.
		Wie dargelegt verliert das FFH bzw. Natura 2000 Gebiet 217 seinen Zweck. Die beabsichtigte Planung verstößt gegen das an sich notwendige Maßnahmenkonzept. Die Brutvögel sind nicht in § 45 VII BNatSchG geführt, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt bereits wegen Verstoßes gegen § 45 BNatSchG die beabsichtigte Planung unzulässig ist.	Siehe oben

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	Es handelt sich um Moor, sodass auch aus diesem Gesichtspunkt schon nach dem Mooratlas 2023 die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist.	Die Hinweise zum **Schutz des Moores** werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Wiederspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen.
		VIII. Teilbereich 6 Westermoor	Der Teilbereich wird zum Entwurfstand nicht mehr dargestellt.
		Die Fläche widerspricht dem Landschaftsrahmenplan.	
		Es gibt keine Bewertung der vorkommenden Arten, da eine Kartierung nicht oder **unzureichend** stattfand.	Die durchgeführten Kartierungen entsprechen den Anforderungen des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die Flächennutzungsplanung.
		Das vorhandene Wachtelbrutrevier steht ebenso entgegen wie die vorhandenen Brutplätze für Kiebitze und große Brachvögel, die gemeinschaftsrechtlich streng geschützt sind, sodass wegen Verstoßes gegen § 45 BNAtSchG die Planung unzulässig ist.	Die kartierten Reviere stellen kein dauerhaftes Planungshindernis dar, sofern sichergestellt werden kann, dass durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine Beeinträchtigung der betroffenen Arten eintritt.
		Der vorhandene Weißstorchbrutplatz in der Schillerstr.in Deternerlehe und weitere in Waldweg, Beheburgstrasse und Westerstrasse alle in Vreschen-Bokel bestärken dies.	Die vorhandenen Weißstorch-Brutplätze sind in die vorliegende Abwägung eingeflossen.
		Gast- und Rastvögel sind nicht bewertet worden.	
		Die Feststellung, dass eine besondere Habitatqualität nicht ersichtlich ist, ist vollkommen unzutreffend. Die Fläche ist aus genau diesem Grund bereits nach der Potenzialstudie 2013 aus der Flächenkulisse herausgenommen worden.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	Das Landschaftsschutzgebiet Holtgast verliert seinen Zweck wie auch das Landschaftsschutzgebiet Vreschen-Bokel am Aper Tief, das NSG Holtgast verliert seinen Zweck wie auch das NSG Vreschen-Bokel und das NSG Aper Tief, auch das FFH-Gebiet 217 Holtgast verliert seinen Sinn, da der Maßnahmenplan nicht umgesetzt werden kann.	Schutzzweck des NSG Holtgast ist: • Allgemein: *„[…] die Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Gebietes, bestehend aus natürlichen Erlen-Birken-Bruchwald und Feuchtgebüsch mit Weiden und Gagel auf schlickdurchsetztem Niedermoor, sekundärer Moorbirkenwald auf entwässertem Hochmoortorf, einem nährstoffarmen Schlattgewässer und Eichen-Mischwald auf vergleyten Sandböden.“* • Im Hinblick auf das Natura 2000-Netz: Schutz der vorhandenen oligo- bis mesotrophen Gewässer, der ausgeprägten FFH-Lebensraumtypen sowie insbesondere der Art Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans)* Windenergiesensible Arten werden in den Schutzzwecken des NSG sowie im Gebietssteckbrief des gleichnamigen FFH-Gebietes nicht gelistet. Eine Beeinträchtigung der oben genannten Schutzziele ist nicht zu erwarten, da es zu keinen direkten Flächeninanspruchnahmen kommt und mit der Errichtung der WEA auch keine stofflichen Emissionen verbunden sind, die die Schutzziele beeinträchtigen könnten.
		Mehrere Waldstücke werden überplant, die allerdings als Gehölzflächen bezeichnet werden. Es sind landschaftsprägende Baumreihen und Wallhecken sowie tatsächliche Waldstücke.	Es werden keine Waldflächen überplant.
		Der Boden besteht aus Moor. Wie oben dargelegt liegt die besondere Schutzwürdigkeit genau darin, dass es sich um Hochmoor kleinräumig auch Niedermoor handelt, ist dies nicht erkannt worden, obwohl der Grundwasserstand hoch ansteht.	Die Hinweise zum **Schutz des Moores** werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Widerspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen.
		Auch hier findet eine Verschiebung von Abwägungsgesichtspunkten in nachfolgende Verfahren statt, die allerdings nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Die Avifauna wird erheblich beeinträchtigt, sodass ein Verbot nach § 45 BNatSchG vorliegt.	Die Hinweise zum **Artenschutz** werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde bereits eine Artenschutzprüfung durchgeführt, nach der derzeit absehbar ist, dass der Umsetzung von WEA innerhalb der Teilbereiche keine dauerhaften Planungshindernisse durch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Weiterhin ist in der Abschichtung des Detailierungsgrades der verschiedenen Planungsebenen davon auszugehen, dass im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung auf der Grundlage der dann konkreten Anlagenfiguration und Anlagenhöhen das Kollisionsrisiko durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie bedarfsgerechte oder pauschale temporäre Betriebseinschränkungen im Detail unterhalb der Signifikanzschwelle gesenkt wird.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerinitiative Apen	Das Landschaftsbild wird zerstört. Allerdings wird auch dies auf den qualifizierten Bebauungsplan verschoben, was unzulässig ist.	Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist nicht ersichtlich. Die Gemeinde Apen stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes ist gegenüber dem gemäß § 2 EEG überragendem öffentlichen Interesse zum Ausbau der Windenergie nicht gegeben.
		IX.	
		Nach alledem ist damit die beabsichtigte Planung defizitär und enthält nicht alle notwendigen Informationen, verweist auf nachfolgende Planungsverfahren, die rechtlich nicht (mehr) stattfinden dürfen/ müssen, berücksichtigt die geltende Rechtslage nicht und verstößt gegen höherrangiges Recht.	Siehe oben
		Eine gemeindeübergreifende Abstimmung hat ebenso wenig stattgefunden wie die Berücksichtigung der Bürger und Einwohner der angrenzenden Gemeinden.	Alle Nachbargemeinden wurden am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde lediglich von der Gemeinde Detern/Samtgemeinde Jümme abgegeben. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Abstände zur Wohnbebauung auf dem Gebiet der Gemeinde Detern, auch unter dem Aspekt der Störung des Landschaftsbildes - insbesondere in den Bereichen ohne Vorbelastung und ohne ausreichende sichtverschattende Elemente - zu beachten und ausreichend zu bemessen sind. Diese Anforderung wird mit den harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt.
		Es wird daher davon ausgegangen, dass das Verfahren komplett fallen gelassen wird bzw. gegebenenfalls nach Feststehen der gültigen Regelungen erneut begonnen wird.	Das Verfahren wird mit reduzierter Flächendarstellung fortgeführt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, das WEA mit dem mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032) -sofern diese nicht erreicht werden - im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben zulässig sind und zwar mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden ist. Diese Planung trägt dazu bei, dass die Vorgaben der gesetzlichen Teilflächenziele erreicht werden und steuern die WEA auf geeignete Standorte.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Private Einwendungen

Inhaltlich in etwa gleichlautende Stellungnahmen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
44	Einwender 44 16.03.2023	Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes: - Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden.	Das **Gesetz** zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen („WEA“) an Land vom 20.07.2022 ist am 01.02.2023 in Kraft treten. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen weiter privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Wird das Teilflächenziel zu dem jeweiligen Stichtag nicht erreicht, gelten Windenergieanlagen weiterhin im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben, jedoch mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlage dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden ist. (Quelle: Arbeitshilfe des NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ)

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 44	- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Nach dem **Windenergieerlass** 2021[15] muss im Ergebnis des Planungsprozesses eine ausreichend große Fläche (in substanzieller Weise) für die Windenergienutzung verbleiben. Die Bewertung, ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schafft, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung. Ein Planungsträger darf auch mehr Flächen ausweisen als für die Schaffung von „substanziellem Raum“ notwendig ist. Der Windenergieerlass 2021 erhält einen regionalisierter Flächenansatz. Die bedeutet als Orientierungspunkt für die Gemeinden, dass sie zur Erreichung des energiepolitischen Zieles von 20 GW mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale[16] errechnet worden sind. Dabei sind planerisch bereits ausgewiesene Flächen für die Windenergienutzung einzurechnen. Bei dem o.g. Flächenansatz ergibt sich für die Gemeinde Apen eine Mindestfläche von 28,51 ha, die für die Windenergie bereitgestellt werden soll. Für die Gemeinde Apen wird in der Entwurfsfassung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Reduzierung der Teilbereiche aufgrund der sachgerechten Abwägung aller Belange eine Flächengröße von 36,39 ha erreicht. Damit wird der im Windenergieerlass 2021 vorgegebene Mindestansatz deutlich überschritten und das Flächenziel erreicht.
		- Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park.	Der Hinweis wird zur **Flächengröße** zur Kenntnis. Auch wenn die Standortprüfung von Referenzanlagen mit 220 m Höhe ausgehen, sind die Flächen geeignet, auch höhere Anlagen aufzunehmen. Der Immissionsschutz wird im Zulassungsverfahren durch entsprechende Abschaltzeiten geregelt. Zudem wird die relativ kleine Fläche am Aper Tief im Rahmen der Abwägungsentscheidung nicht weiterverfolgt. Die relativ kleine Fläche in Westerloy/ Winkel bleibt bestehen, da hier eine Konzentrationswirkung mit dem Windpark auf Westersteder Gebiet erzielt werden kann.
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Bei dem **Schmugglerpadd** handelt es sich nicht einen Anlage, die dem Denkmalschutz unterliegt. Im Übrigen kann der Denkmalschutz zurückgestellt werden, weil das Vorhaben einer überwiegendes öffentliches Interesse darstellt (OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023, Az. 5 K 171/22 OVG). Das Vorhaben einer WEA ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist im Zulassungsverfahren zu erbringen.

[15] Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305 —

[16] Flächen nach Abzug harter Tabuzonen einschließlich FFH-Gebiete und Waldflächen

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 44	- Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Die Hinweise zum **Schutz des Moores** werden zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm LROP kein Wiederspruch zwischen den Vorranggebieten zum Torferhalt und der Ausweisung von Flächen für die Windenergie besteht. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Hochmoorflächen, soweit sie nicht unter Naturschutz stehen und/oder wiedervernässt werden, vor dem Hintergrund der aktuellen allgemeinen Entwässerungs- und Nutzungssituation permanenten Zersetzungsprozessen unterliegen und unabhängig von der Windenergienutzung zu den großen CO_2 -Emittenten in Niedersachsen zählen. Der Schutz der Bausubstanz ist im Einzelfall auf der Zulassungsebene zu regeln.
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche.	Die Hinweise zu den **naturräumlichen Schutzgebieten** werden zur Kenntnis genommen. Die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete mit einer gegenüber Windkraftanlagen besonders empfindlichen Vogelwelt (NSG WE 221 Aper Tief, NSG WE 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief, FFH 234/NSG WE 285 Godensholter Tief) werden zum vorsorglichen Vogelschutz mit einem Abstand bis 220 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Apen zum vorsorglichen Landschaftsschutz von Windenergieanlagen freigehalten und auch nicht von den Flügeln der Windkraftanlagen überstrichen werden. Entsprechend erfolgt im Interesse der Bewahrung des Gebietscharakters die Einstufung einschließlich eines 75 m Abstandsradius als weiche Tabuzone.
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer **optisch bedrängenden Wirkung** einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Bei einer Rotorlänge von 220m, die die Gemeinde Apen in die Abwägung eingestellt hat, ergibt sich eine harte Tabuzone von 440 m. Zuzüglich einer weichen Tabuzone von 220 m ergibt sich ein Mindestabstand von 660 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Außen- und Innenbereich. Dieses ist nach der Rechtslage und unter dem Vorsorgeaspekt ausreichend.
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen.	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Im Bereich Holtgast / Westermoor wird damit einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt. **Siehe Einwender 2 - Abwägung zur Standortauswahl**

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
45	Einwender 45 08.03.2023	- Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt.	Die Hinweise zur **Bürgerbeteiligung** werden zur Kenntnis genommen. Die Bürger wurden durch eine Bürgerversammlung am 01.11.2022 über die Planungsziele informiert. Zudem hat die Gemeinde die Vorentwurfsunterlagen durch Aushang und Veröffentlichung im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist somit in ausreichende Umfang erfolgt. Die von den Bürgern vorgebrachten Hinweise zur Bedeutung der Flächen für die Avifauna werden sachgerecht abgewogen.
		- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, Damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
46	Einwender 46 13.03.2023	Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:	
		- Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz; angepasst werden.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schrmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd äst erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
47	Einwender 47 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt,	Siehe Einwender 44
		- damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
48	Einwender 48 08.03.2023	- Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt.	Siehe Einwender 44
		- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepaßt werden muß.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt. Damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren .Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen.	Siehe Einwender 44
49	Einwender 49 08.03.2023	- Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt.	Siehe Einwender 44
		- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepaßt werden muß.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 49	- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen.	Siehe Einwender 44
50	Einwender 50 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd, ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz) fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen …	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
51	Einwender 51 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd, ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz) fehlt,	Siehe Einwender 44
		- damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
52	Einwender 52 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd, ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz) fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfaßt - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
53	Einwender 53 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
54	Einwender 54 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfaßt - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
55	Einwender 55 13.03.2023	Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:	
		• Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden.	Siehe Einwender 44
		• Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		• Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park.	Siehe Einwender 44
		• Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		• Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		• Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche.	Siehe Einwender 44
		• Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		• Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
56	Einwender 56 13.03.2023	Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:	
		• Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden.	Siehe Einwender 44
		• Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		• Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park.	Siehe Einwender 44
		• Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		• Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		• Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche.	Siehe Einwender 44
		• Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		• Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
57	Einwender 57 26689 Apen 13.03.2023	Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:	
		• Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden.	Siehe Einwender 44
		• Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		• Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park.	Siehe Einwender 44
		• Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		• Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		• Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche.	Siehe Einwender 44
		• Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		• Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen.	Siehe Einwender 44
		Anlagen: - Stellungnahme von Heidi und Wilfried Gertje, Klauhörn - Leserbriefe über die Schattenseiten der Windkraft	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 57	Anlage vom [illegible] u. Wilfried Gertje Zum Thema Windkraft Seit einigen Jahren hüllt die Welt uns in Angst. Sei es die Corona Pandemie, der Ukraine Krieg oder der Klimawandel. Aber Angst ist ein schlechter Begleiter und so werden Entscheidungen oftmals unüberlegt und nicht zu Ende gedacht gefällt - zu Lasten der Menschen, die damit leben sollen – müssen. So nun auch beim Klima. Während man in Nachbarländern darüber nachdenkt, Atomkraftwerke weiter auszubauen setzt Deutschland auf grünen Strom, was im Ansatz ja auch richtig ist. Aber wie sieht Deutschland wohl 2030 aus, wenn lt. Kanzler Scholz bis Ende des Jahrzehnts jeden Tag ca. 5 Windkraftanlagen errichtet werden sollen!? Was den Ausbau der Erneuerbaren betrifft gibt es viele falsche Information, vieles wird dementiert und alles wird „Schön" geredet. Ja und damit steht nun auch die Gemeinde Apen und unser Landkreis Ammerland vor diesem Problem. Wir möchten hiermit nun Stellung beziehen, warum wir gegen den Standort Klauhörn sind. Hier, wie Sie alle wissen, befinden sich ca. 30 Ha Ausgleichsfläche des Landkreises Ammerland – das Vogelschutzgebiet mit moorigem Untergrund. Hier im Gebiet Klauhörn – Ihorst hat der Rotmilan seine Heimat gefunden. Die vom Aussterben bedrohten Kiebitze nisten jedes Jahr auf den für Windkraft vorgesehenen Flächen. Seltene Fledermausarten und sogar der Eisvogel wurden hier gesichtet um nur die Wichtigsten zu nennen. Erst kürzlich wurden hier erst wieder Bäume gefällt und Wallhecken gerodet um Einflugschneisen für besondere Wiesenvögel zu gewährleisten. Jetzt denkt man im gleichen Atemzug darüber nach, hier Windräder aufzubauen. Dadurch würden viele Vögel vertrieben werden und durch die Rotorblätter auch zu Tode kommen. Doch diese Tatsache will und soll ja keiner hören. Nachgewiesen ist auch, dass der Boden unter den Anlagen austrocknet, was bei moorigem Untergrund nicht gerade klimafreundlich ist! Nicht nur, dass Natur und Tierwelt leiden auch wir Anwohner werden mit den ganzen Nachteilen der Windkraft wie u.a. Infraschall und Schattenwurf konfrontiert, aber auch diese Tatsache interessiert heutzutage weder Politik noch Investoren. Hier kommt es erstmal auf den Profit an. Was ist dagegen schon das Leiden eines Anwohners. Auch Privat fühlen wir uns mit unserem Landhof Tausendschön, der offenen Gartenpforte und der Ferienwohnung, mit vielen auswärtigen Gästen, stark beeinträchtigt. Was ist eigentlich an Windkraftanlagen umweltfreundlich, wenn beim Aufbau ca. 150 bis 300 (je nach Bodenbeschaffenheit) Betonmischer anrollen um die Fundamente zu errichten. Wie sieht es mit unseren Straßen aus, wenn Schwerlasttransporter durch die Gemeinde fahren. Wird es Hochspannungsleitungen geben oder werden die Leitungen unterirdisch verlegt? Und was passiert eigentlich, wenn irgendwann mal ein Rückbau erfolgt. Werden die Fundamente in der Erde bleiben, wer wird die Kosten dann tragen und wie wird die Entsorgung sein? Wahrscheinlich geht dann alles wieder zu Lasten des Steuerzahlers, denn die Investoren haben bis dahin ihr Geld verdient und ziehen sich dann wohl aus der Verantwortung. Zum Schluss noch folgende Anmerkung: Sollten wir nicht alle mal in uns gehen und auch mal über den Tellerrand gucken, um uns zu fragen, was tun wir hier eigentlich! Gehen wir immer den richtigen	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 57	Weg? Sollten wir uns immer so unter Druck setzen lassen und immer alles befürworten was die Bundesregierung sagt? Denn wenn die Pläne unserer Regierung wahr werden, ist nicht nur die Landschaft unserer liebenswerten Gemeinde Apen und unseres schönen Ammerlandes mit Windkraftanlagen verbaut, sondern ganz Deutschland. Heidi Jantze D. Ger[illegible] Dienstwagen-Fahrten zu „bewaffneten Spaziergängen“ Windräder lassen es überall brummen und vibrieren Falsches Bild von den Palästinensern Mehr Fürsorge auch für Bürger Jeder fährt, wie es ihm passt	Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 57		Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

einem Graben. Der Mann wurde nur leicht verletzt.

Neuer Fraktionschef

BREMERHAVEN – Die CDU in Bremerhaven hat mit Beginn der neuen Legislaturperiode ihre Fraktionsspitze ausgewechselt. Neuer Fraktionsvorsitzender ist der bisherige Stellvertreter Ami Thorsten Raschen. Er folgt Paul Bödeker, der 20 Jahre lang Fraktionschef war.

NWZ-HANDYSCOUT

ANREGUNGEN, Beiträge und Bilder von Leserinnen und Lesern erreichen die NWZ schnell und direkt als SMS oder MMS unter der Rufnummer **0441/998877** oder als E-Mail über nwz.handyscout@nwzonline.de Alle Beiträge von Lesereportern und Upload-Formular unter: NWZonline.de/handyscout

INTERVIEW

Beim Ausbau der Windenergie ist das Maß voll

VON MARCO SENG

THEMA: ERLASS DES UMWELTMINISTERIUMS

Matthias Elsner ist Vorsitzender des Landesverbandes „Vernunftkraft Niedersachsen". Der 53-Jährige wohnt in Edewecht (Landkreis Ammerland). Die Bürgerinitiative setzt sich für eine „vernünftige Energiepolitik" ein.
→ ☞ www.vernunftkraft-niedersachsen.de

FRAGE: *Herr Elsner, warum hat Ihr Verband keine Stellungnahme zum Windenergieerlass abgegeben?*

ELSNER: Wir haben das in vielfältiger Weise getan, in Form von diversen Petitionen. Es kamen aber nur ablehnende Antworten, aus Textbausteinen zusammengesetzt. Man hat das Gefühl, dass das Ganze ein Schmierentheater ist. Es wird zwar immer von einem Bürgerdialog gesprochen, aber im Grunde steht das Ergebnis schon im Vorfeld fest. Obendrauf kam, dass einige Bürgerinitiativen die Information über die Möglichkeit zu Stellungnahme erst kurz vor dem Abgabetermin bekommen haben. Das Umweltministerium hat den Fehler zugegeben, aber an dem Termin festgehalten.

FRAGE: *Was macht Ihrer Ansicht nach dahinter?*

ELSNER: Umweltminister Wenzel wollte den Erlass eigentlich hinter verschlossenen Türen entwickeln, zum großen Teil mit Lobbyverbänden, die mit am Tisch sitzen. Naturschutzverbände waren nur sehr marginal vertreten. Nur durch eine Indiskretion war der Minister gezwungen, die Flucht nach vorne anzutreten und das Ganze dann in die Öffentlichkeit zu tragen. Alleine das ist im Grunde genommen schon ein Affront.

FRAGE: *Was kritisieren Sie am Windenergieerlass?*

ELSNER: Obwohl Niedersachsen das Bundesland mit den meisten Windkraftanlagen ist und es keine freien Flächen mehr gibt, die nicht konfliktbeladen sind, geht es Politik und Lobbyisten jetzt darum, genau diese Flächen auch noch bebauen zu können. Wir fürchten, dass der Natur- und Artenschutz dabei kaum noch eine Rolle spielt. Auch die Gesundheit der Anwohner ist in Gefahr. Es geht alleine um monetäre Interessen. Das halten wir für nicht akzeptabel.

FRAGE: *Was fordern Sie?*

ELSNER: Das Maß ist voll in Niedersachsen. Deshalb fordern wir ein Moratorium für den Ausbau der Windenergie. Man muss sich wirklich Zeit nehmen, die gravierenden Probleme der Energiewende zu lösen. Wir sind nicht in Bausch und Bogen gegen die Windkraft, aber für einen langsameren Ausbau. Man muss sensibel schauen, was überhaupt noch möglich ist.

Infraschall von Windrädern gefährlich

Betrifft: *„Windanlagen keine Lärmbelästigung", Titelseite, 25. Juni*

Niemand wird den Ast absägen, auf dem er sitzt. Darum ist es eine Farce, wenn das Deutsche Windenergie-Institut an einer Befragung von Anwohnern beteiligt ist, ob beziehungsweise wie störend die lärmerzeugenden Windkraftanlagen sind. Die plakative Aussage der Überschrift, dass von „Windanlagen keine Lärmbelästigung" (...) ausgeht, ist reine Illusion und Wunschdenken. (...)

Der knallend dumpfe Windschlag eines jeden Flügels bei höheren Windgeschwindigkeiten führt diese Überschrift ad absurdum. Bei 20 Umdrehungen pro Minute des dreiflügeligen Rotors durchdringt dieser greif fauchende bis dumpf dröhnende Windschlag im Sekundentakt Haus, Hof und alle Gebäude, Grundstück und Garten sowieso. Je nach Windintensität und Dauer stundenlang, tags und nachts. Wer hier behauptet, dass von Windkraftanlagen keine Lärmbelästigung ausgeht, kann nur hörgeschädigt sein. (...)

Erhard Jaekel
Rönneimoor

Sie berichten von einer Studie der Universität Halle-Wittenberg (...), die keine unzumutbare Lärmbelästigung der Anwohner zeigt. Dies mag für den hörbaren Schall mit Frequenzen über 20 Hertz (Hz = Schwingungen pro Sekunde) stimmen. Doch alarmierende Meldungen gibt es für den Infraschallbereich, die Schallschwingungen unter 20 Hz, die durch unser Gehör nicht mehr wahrgenommen werden. Schallwellen sind verdichtete Luftbereiche, die von kontinuierlich schwingenden Flächen ausgelöst werden. Die Schallemissionen von Windgeneratoren liegen durch die schwingenden Flügel im Bereich von 15 Hz und durch die Luftverdichtung zwischen Flügel und Mast bei 1 Hz. Sie liegen also unter unserer Gehörschwelle. (...)

Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin, hat kürzlich die bisher bekannten Wirkungen des Infraschalls auf den Menschen zusammengestellt. Danach liegt die Eigenfrequenz von vielen Körperorganen wie zum Beispiel dem Gehirn im Bereich von 15 Hz. Infraschall kann die Eigenschwingung der Organe aufschaukeln bis zu irreparablen Schädigungen. (...)

Diese Politik erinnert fatal an die Geschichte der Röntgenstrahlen. Über viele Jahrzehnte glaubte man, Röntgenstrahlen seien harmlos. (...) Nach allen bisherigen Erkenntnissen scheint sich für Infraschall eine ähnliche Entwicklung anzubahnen.

Prof. Dr.-Ing. Hans-Günter Appel
Schortens 26419
Avenweg 2

Die Studie der Uni Halle-Wittenberge enthält Aussagen von Menschen, die eine ziemlich starke Lärmbelästigung erleben, obwohl die Grenzwerte eingehalten werden. Weht der Wind von den Anlagen zu den Wohngebäuden oder bei Nacht, wird der Studie zufolge der Lärm „verstärkt als unangenehm wahrgenommen". (...) Die Studie spricht von Lärm-Emmissionen die mit Verkehrslärm vergleichbar sind.

Ist Verkehrslärm keine Belastung? Zu den schädlichen Auswirkungen von Verkehrslärm gibt es zahllose Forschungsarbeiten. Sind die Lärmschutzwände an Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen nur ein Hobby der Straßenbauer und völlig überflüssig? Und wenn nicht, werden nun um Windparks ähnliche Lärmschutzwände errichtet? Studien in 15 Ländern belegen, dass noch in einer Distanz von mehr als 1000 Metern zu einer Lärmquelle Vogelpopulationen signifikant abnehmen. Vögel sind Bioindikatoren, die auf Gefährdungspotentiale verweisen.

Einen Effekt der Windenergieanlagen isoliert zu betrachten ist außerordentlich fragwürdig. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen summieren sich. Naturwissenschaftlich wird eine Distanz von 2,5 Kilometern zu Windanlagen gefordert, um die Gefährdung durch Infraschall zu minimieren. Und was ist mit den übrigen Folgewirkungen von Windanlagen, wie Natutzerstörung, Lichtblitze, rotierende Horizontlinien, Umwandlung der Landschaft in öde Industrieparks oder der Tod von unzähligen Vögeln und Fledermäusen? Ist das alles zu vernachlässigen, weil der Lärm der Anlagen durch den Vergleich mit Verkehrslärm relativiert wird? (...)

Reiner Schopf
Jakobsdorf

Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht zu Ende gedacht

Betrifft: *„Alle Windräder auf einen Blick", Wirtschaft, 31. Juli*

„Mit der Technik den Himmel vernagelt", benannte ein hiesiger international bekannter Maler in Vorahnung 1958 eines seiner visionären Bilder. Es wird als „Magischer Realismus" bezeichnet. Heute sind wir im windreichen Niedersachsen mit mehr als 5000 (fünftausend) installierten Windkraftanlagen längst explosiv in diesem „vernagelten Realismus" angekommen.

Und es wird weiter genagelt, bis wir alle keinen klaren Himmel mehr sehen. (...) Von der Einzigartigkeit unserer weiten friesischen Natur- und Kulturlandschaft – von der „Seele unserer Heimat" – können sich in Zukunft Millionen hier lebender Einheimischer, auch Nordlichter genannt, auf Nimmerwiedersehen verabschieden. (...) „Wind" ist ein unzuverlässiger Treibstoff. Eine Zufalls-Energie wird er auch genannt. Deshalb misst man bei Windkraftanlagen die unruhige windabhängige Leistung in Vollaststunden.

Ein Jahr hat 8760 Stunden. Windkraftanlagen in bester Küstenlage On Shore schaffen 1500 bis 1700 Volllaststunden/Jahr (Angaben Fraunhofer Institut). Das sind umgerechnet magere 20 Prozent.

Wussten Sie es? Und damit auch nur ein Fünftel Stromleistung der immer vollmundig in MW aufgeführten Installationsgrößen (Nenngrößen) zur Versorgung von imaginären Haushalten. Es wird beteuert medial hoch gestapelt. Und auch Strom ist eine flüchtige Energie. Er lässt sich in großen Mengen (zum Beispiel für eine Stadt, Gemeinde, Fabrik etc.) nicht speichern. Deswegen kommt bisher auch kein grüner Strom alleine aus ihrer Steckdose. (...)

Das „Erneuerbare-Energien-Gesetz" ist nicht zu Ende gedacht. Es fehlen Anreize für die Erstellung und Erforschung von dringend benötigten Speichern, Technologien und Möglichkeiten.

Rennar Deharde
Jever

LESERBRIEFE geben die Meinung des Verfassers wieder. Einsendungen sollten nicht länger als 60 Druckzeilen à 30 Anschläge sein. Deutlich längere Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Die Redaktion behält sich Kürzungen vor, diese werden mit dem Vermerk (...) gekennzeichnet. Aufgrund der Vielzahl der Einsendungen kann nicht jede Zuschrift veröffentlicht werden. Briefe ohne Angabe des Namens, des Wohnorts und der Telefonnummer werden nicht abgedruckt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
58	Einwender 58 08.03.2023	- Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt.	Siehe Einwender 44
		- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, Damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen.	Siehe Einwender 44
59	Einwender 59 13.03.2023	Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:	
		- Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 59	- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- 9 Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen.	Siehe Einwender 44
		- Auswirkungen auf Natur und Landschaftsbild sollen in einem Vogelschutz Gebiet gebaut werden.	Siehe Einwender 44
		- Windkraftanlagen sind nicht lautlos! Die Windkraftanlagen machen unhörbaren Lärm, dieser ist sogar schädlich für die Anwohner. Dies kommt von Infraschall!	Die Hinweise zum **Immissionsschutz** werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.
		- Schattenschlag der Windmühlen durch nah anliegendes Wohngebiet.	
		- Schädlich für Vögel, gerade aufgrund des Naturschutzgebietes.	Die Flächen für Windenergie wurden unter Berücksichtigung des Vogelschutzes reduziert.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
60	Einwender 60 13.03.2023	Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:	
		- Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen.	Siehe Einwender 44
		- Man beachte gerade auch in Klauhörn, dass dort an der geplanten Stelle, ein Vogelschutzgebiet ist.	Auf die Darstellung des Teilbereiches 1 (Klauhörn) wird als Ergebnis der gemeindlichen Abwägung verzichtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 60	- Zudem sind die Schattenwürfe und der Infraschall schädlich aufgrund der zu nahen Bebauung.	Die Hinweise zum **Immissionsschutz** werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Einhaltung der Regelwerke bzgl. Lärm, Schattenwurf, ggf. Infraschall nachzuweisen. Die Gemeinde stellt darüberhinausgehende individuell mögliche Störempfindlichkeiten nicht in Abrede. Aus den Hinweisen lassen sich jedoch keine belastbaren Maßgaben für die Steuerungsplanung der Gemeinde ableiten.
61	Einwender 61	- Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt.	Siehe Einwender 44
	08.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, Damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
62	Einwender 62 08.03.2023	- Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt.	Siehe Einwender 44
		- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, Damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
63	Einwender 63 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt,	Siehe Einwender 44
		- damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44
		- Wenn der Windpark so genehmigt werden sollte, sollten <u>direkt</u> Betroffene die Möglichkeit haben: I. Strom zu vergünstigten Konditionen und/oder II. Möglichkeit eines Direktinvestments für Anwohner, um monetär davon zu profitieren (siehe Bürgerpark Detern = pro Anwohner die Möglichkeit, 10.000 € zu investieren, um jedenfalls so davon zu profitieren.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
64	Einwender 64 08.03.2023	- Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt.	Siehe Einwender 44
		- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt,	Siehe Einwender 44
		- Damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus .	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
65	Einwender 65 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd, ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz) fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
66	Einwender 66 13.03.2023	Folgend einige Gedanken zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes:	
		- Das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muss an das neue Landesgesetz angepasst werden.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores, gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst - weder im Vogelschutzgebiet, noch so gut sichtbare Vertreter wie die Weißstörche.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung. Nach den beabsichtigten Regeln sind mind. 800m plus Rotorlänge vorgesehen, nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
67	Einwender 67 08.03.2023	- Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt.	Siehe Einwender 44
		- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst.	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen.	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
68	Einwender 68 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt,	Siehe Einwender 44
		- damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
69	Einwender 69 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd, ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz) fehlt,	Siehe Einwender 44
		- damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen …	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
70	Einwender 70 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd, ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz) fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfaßt - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
71	Einwender 71 15.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd, ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz) fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
72	Einwender 72 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
73	Einwender 73 10.03.2023	- Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss.	Siehe Einwender 44
		- Der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden.	Siehe Einwender 44
		- Viele Flächen sind viel zu klein, um moderne WEA von etwa 250m Gesamthöhe aufzunehmen, jedenfalls nicht 3 eines Parks.	Siehe Einwender 44
		- Der historische Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere Bedeutung (Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd, ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben ein Durchfahrtsverbot bewirkt.	Siehe Einwender 44
		- Der Schutz des Moores gerade im Westermoor (Moorschutzgesetz) fehlt, damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		- Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst - nicht einmal im Vogelschutzgebiet oder so gut sichtbare wie die Weißstörche	Siehe Einwender 44
		- Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus.	Siehe Einwender 44
		- Wir werden umzingelt von den geplanten Wind Parks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen	Siehe Einwender 44

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
74	Einwender 74 20.03.2023	• das neue Landesgesetz für die Planung weiterer WEA-Parks ist derzeit noch nicht fertig, daher ist die o.g. Planung so unzulässig. All das hier Beabsichtigte muß an das neue Landesgesetz angepasst werden.	Siehe Einwender 44
		• der bisher geltende WEA-Erlass ist nicht beachtet worden	Siehe Einwender 44
		• viele Flächen sind zu klein, um moderne Windenergieanlagen von etwa 250 Metern Gesamthöhe aufzunehmen, erst recht nicht drei Anlagen in einem Park.	Siehe Einwender 44
		• der historische Schmugglerpadd in Vreschen-Bokel ist mit viel Engagement und Handarbeit ausgebaut worden und die besondere kulturhistorische Bedeutung (siehe Infotafel) wird nicht beachtet. Auch am Schmuggelpadd ist erkennbar, dass sich Moor unter dem Weg befindet. Die Absackungen haben hier ein Durchfahrtsverbot bewirkt	Siehe Einwender 44
		• der Schutz des Moores, insbesondere des Westermoores und Bokelermoores (Moorschutzgesetz), fehlt. Damit fehlt auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind.	Siehe Einwender 44
		• das Landschaftsbild wird in den NSG's und den LSG's großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde darüber hinaus nicht korrekt bzw. vollständig erfasst.	Siehe Einwender 44
		• insbesondere der Bereich um Westermoor, Beheburg, Schmugglerpadd, Nordpol und Bokelermoor ist regelmäßiges Rastgebiet vieler artengeschützter und vom Aussterben bedrohter Weißstörche und anderer seltener Vogelarten!	Auf die Darstellung des Teilbereiches 6 (Westermoor) wird aufgrund der gemeindlichen Abwägung verzichtet.
		• es fehlt der Schutz vor unzumutbarer optischer Beeinträchtigung. Die Abstände zur Wohnbebauung sind viel zu gering. Es droht massiver Wertverlust unserer Immobilien	Siehe Einwender 44
		• wir werden umzingelt von den geplanten Windparks oder zumindest der dafür vorgesehenen Flächen. Nutznießer sind wenige kapitalstarke Investoren auf Kosten der Allgemeinheit!	Auf die Darstellung der Teilbereiche 1 (Klauhörn), 4 (Aper Tief) und 6 (Westermoor) wird aufgrund der Flächenanpassung und der gemeindlichen Abwägung verzichtet. Im Bereich Holtgast / Westermoor wird damit einer Überfrachtung des Raumes (**Umzingelung**) entgegengewirkt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Einwender 74	Außerdem finde ich es sehr bedenklich, dass Deutschland im nationalen Alleingang im Rahmen der sogenannten „Energiewende“ auf die energiepolitische Idiotie der massiv subventionierten Windenergie setzt, die nicht grundlastfähig ist und somit niemals zuverlässig und sicher den Strombedarf einer Industrienation decken wird. Ich bitte Sie höflich aber nachdrücklich, sich dafür zu verwenden, diese unzumutbaren Eingriffe in unser Landschaftsbild zu verhindern und damit unsere lebenswerte Heimat auch für die Zukunft zu erhalten. Vorab vielen Dank dafür!	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
75	Einwender 75 08.03.2023	- Wir sind als Bürger nicht beteiligt und nicht beachtet worden, was auch für unsere Flächen und deren Bedeutung auch für die Avifauna gilt. - Die Planung ist so unzulässig, weil das neue Landesgesetz für die Planung weitere WEA-Parks noch nicht fertig ist und damit all das hier beabsichtige daran angepasst werden muss. - Der Schmugglerpadd ist mit viel Engagement und Geld ausgebaut worden und wird nicht beachtet. - Der Schutz des Moores - unseres Bodens fehlt, Damit auch der Schutz unserer Häuser, die durch Rammarbeiten oder Wasserhaltungsmaßnahmen oder Grabenänderungen in ihrer Substanz gefährdet sind. - Das Landschaftsbild wird in den NSGs und den LSGs großflächig zerstört und die dort lebende Avifauna vertrieben oder beeinträchtigt oder deren Habitate zerstört. Sie wurde nicht einmal korrekt und vollständig erfasst. - Es fehlt uns der Schutz vor unzumutbarer optischer Bedrängung, nach den beabsichtigten Regeln mind. 800m plus Rotorlänge nach bisherigem Recht ein Mindestabstand 750 m zu jedem Haus. - Wir werden umzingelt von den geplanten Parks oder zumindest Flächen.	Siehe Einwender 44 Siehe Einwender 44 Siehe Einwender 44 Siehe Einwender 44 Siehe Einwender 44 Siehe Einwender 44 Siehe Einwender 44